

BETEILIGUNG DER BETROFFENEN ÖFFENTLICHKEIT

Nach der durchgeführten öffentlichen Auslegung wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 175 „Straßenüberführung der Bahntrasse südliche Kernstadt“ der Stadt Neustadt am Rübenberge in Teilen geändert bzw. ergänzt.

Da durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 175 „Straßenüberführung der Bahntrasse südliche Kernstadt“ der Stadt Neustadt am Rübenberge die Grundzüge der Planung nicht berührt wurden, wurde die Beteiligung auf die betroffene Öffentlichkeit und die berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange beschränkt und ihnen für die Dauer von 2 Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme in Bezug auf die Änderung oder Ergänzung und ihre möglichen Auswirkungen gemäß § 4a (3) Satz 4 BauGB gegeben.

Die Planunterlagen des geänderten Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 175 „Straßenüberführung der Bahntrasse südliche Kernstadt“ der Stadt Neustadt am Rübenberge, standen in der Zeit vom 08.11.2023 bis einschließlich 22.11.2023 digital auf der städtischen Internetseite öffentlich zur Verfügung.

Es wurden Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit mit abwägungsrelevantem Inhalt vorgetragen. Die Namen wurden anonymisiert, sind jedoch der Stadtverwaltung bekannt.

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>1. Anonymisiert, 17.11.2023</p>	
<p>Der Bebauungsplan sieht auch nach Änderung die Nutzung einer Teilfläche meines Grundstücks (Flurstück 159) als Straßenfläche vor. Als Eigentümer dieses Flurstücks bin ich nicht bereit Teile meines Grundstücks zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Zu 1</p> <p>Die Stellungnahme betrifft nicht die geänderten Teile des Bebauungsplanentwurfes und ist daher formell nicht relevant.</p> <p>Die Stadt Neustadt am Rübenberge tritt mit dem Grundstückseigentümer in Verhandlungen. Sie geht davon aus, dass eine Einigung mit dem Flächeneigentümer erzielt wird.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
<p>2. Anonymisiert, 20.11.2023</p>	



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag								
<p>Es wird mit folgenden Einwendungen Stellung genommen und Änderungen / Ergänzungen beantragt:</p> <p>Formfehler</p> <p>Die Änderung des Bebauungsplans sieht eine Verlegung der Straßenführung Richtung Osten im Bereich des Flurstücks Flurstück 178/35 vor. Diese Maßnahme ist ungeeignet die Lärmbelastigung auf meinem Miteigentums-Flurstück 178/35 sowie auf meinem Flurstück 178/32 zu vermindern.</p> <p>Beide Flurstücke liegen im Bereich des Bebauungsplans Nr. 138 im eingeschränkten Gewerbegebiet und dürfen bebaut werden.</p> <p>Das eingeschränkte Gewerbegebiet wird im Bebauungsplan wie folgt beschrieben:</p> <p>Bebauungsplan Nr. 138: Zulässig sind nur gewerbliche Betriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, sowie die Nutzungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO.</p> <p>05 8 BauNVO, Absatz 2, Nr. 2 Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Absatz 3, Nr. 1 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.</p> <p>Nr. 2 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke."</p> <p>Begründung zum Bebauungsplan Nr. 138 unter Punkt 4.1: „Größe und Nutzung des Planungsgebietes</p> <table data-bbox="163 1197 638 1316"> <tr> <td>Mischgebiet</td> <td>1,42 ha</td> </tr> <tr> <td>Eingeschr. Gewerbegebiet</td> <td>0,52 ha</td> </tr> <tr> <td>Gewerbegebiet</td> <td>0,67 ha</td> </tr> <tr> <td>Grünfläche</td> <td>0,05 ha"</td> </tr> </table>	Mischgebiet	1,42 ha	Eingeschr. Gewerbegebiet	0,52 ha	Gewerbegebiet	0,67 ha	Grünfläche	0,05 ha"	<p>Zu 2</p> <p>Die eingegangene Stellungnahme bezieht sich in erster Linie auf die Belange des Schallschutzes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 138, die sich durch die Anpassung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht wesentlich ändern. Diese Belange wurden in einem Fachgutachten untersucht, in der Begründung erläutert und bewertet und sachgerecht und hinreichend in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
Mischgebiet	1,42 ha								
Eingeschr. Gewerbegebiet	0,52 ha								
Gewerbegebiet	0,67 ha								
Grünfläche	0,05 ha"								

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>„In den ausgewiesenen überbaubaren Flächen ist sowohl eine Wohnbebauung wie auch eine Nutzung für nicht wesentlich störende gewerbliche Betriebe möglich“</p> <p>Die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben für die planerische Bewältigung von Lärmimmissionen sind dreistufig angelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Trennungsgebot, 2. der aktive Lärmschutz 3. der passive Lärmschutz. <p>Das Trennungsgebot nach § 50 BImSchG ist als Abwägungsdirektive in der Bauleitplanung zu beachten. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden (§ 50 BImSchG).</p> <p>Dieser Grundsatz liegt auch der in der BauNVO für die Bauleitplanung verbindlich vorgegebenen Baugebietstypologie zugrunde.</p> <p>In den Baugebieten sind nur solche Nutzungen zusammengefasst, die sich nicht durch Immissionen gegenseitig stören bzw. unterschiedliche Ruhebedürfnisse haben.</p> <p>Welche Richtwerte jeweils einzuhalten sind, ergibt sich aus der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).</p> <p>Bei der immissionsrechtlichen Bewertung sind nicht nur Schallquellen innerhalb der Gebiete, sondern auch von außen einwirkende Schallquellen zu berücksichtigen.</p> <p>Nach § 41 BImSchG (gilt für den Bau und die Erweiterung von Verkehrswegen), folgt auf der zweiten Stufe der aktive Lärmschutz, z.B. durch Schallschutzwände, Flüsterasphalt oder die Einhausung von Anlagen.</p>	



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes gehen solchen der dritten Stufe — des passiven Lärmschutzes — grundsätzlich vor.</p> <p>Eine Gesamtlärbetrachtung verstanden als eine gemeinsame Berücksichtigung aller Lärmquellen kommt für den geänderten Bebauungsplan 175 in Frage, da die Summe der Lärmbelastungen einen Wert erreicht, der den Grad einer mit der Schutzpflicht des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG unvereinbaren Gesundheitsgefährdung und in die Substanz des Eigentums im Sinn des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG erreicht. Es ist zu berücksichtigen, dass ich als Anwohner bereits erheblich mit Lärm der Bahn, den Anflugverkehr zum Flughafen Langenhagen und den Fliegerhorst Wunstorf belastet bin. Mit dem neu hinzukommenden Verkehrslärm wird eine Gesamtlärmbelastung mit Gesundheitsgefährdung erreicht.</p> <p>Welche Lärmbelastung bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Straßen und Schienenwegen zumutbar ist, wird konkret in der Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV geregelt. Es werden nach Gebietskategorien differenzierte Immissionsgrenzwerte festgelegt. Diese definieren die Zumutbarkeitsschwelle im Sinne von § 41 BImSchG.</p> <p>Eine Änderung von Straßen ist nach der 16. BImSchV wesentlich, wenn eine Straße um mindestens einen Fahrstreifen oder ein Schienenweg um mindestens ein Gleis baulich erweitert wird oder der Beurteilungspegel durch einen erheblichen baulichen Eingriff um mindestens 3 dB(A) erhöht wird oder auf mindestens 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts erhöht wird.</p> <p>Der geänderte Bebauungsplan Nr. 175 sieht eine Erweiterung um mindestens einen Fahrstreifen vor.</p> <p>Werden darüber hinaus die Richtwerte der „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm" (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007 überschritten, kann sich der Ermessensspielraum der Behörden zu einer Pflicht zum Einschreiten verdichten.</p>	



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Nach der Begründung zum Entwurf (erneute öffentliche Auslegung) vom 23. Oktober 2023 beträgt der Lärmpegel — lt. Abbildung auf Seite 32 bei Nacht — für die o.a. Flurstücke zwischen 55 und 60 dB (A).</p> <p>Mit einem Immissionsrichtwert von 60 dB(A) am Tage bewegt sich der zulässige Lärmpegel auf den Balkonen und Terrassen oder bei geöffnetem Fenster bereits im Bereich der Belästigung, die u.U. auch zeitweise — z.B. bei Kommunikationsstörungen durch Lärm — erheblich sein kann. In der Regel liegt der zulässige Pegel am Tage aber noch unterhalb des Bereichs eines deutlichen Anstiegs der Gesundheitsgefährdung. Ein weitgehend ungestörter Schlaf bei gekipptem Fenster wird hingegen in Mischgebieten durch die Festsetzung eines Immissionsrichtwertes außen vor dem Fenster von 45 dB(A) nachts — nach neueren Erkenntnissen — nicht mehr gewährleistet. Vielmehr empfiehlt die Weltgesundheitsorganisation (WHO) in ihren „Night Noise Guidelines for Europe“, dass die nächtliche Lärmbelastung einen Mittelungspegel von 40 dB(A) nicht überschreiten sollte, um nachteilige Gesundheitseffekte zu vermeiden.</p> <p>Die Wertung des § 1 Abs. 2 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), dass ein Beurteilungspegel von 70 dB(A) oder mehr am Tage bzw. 60 dB(A) oder mehr in der Nacht eine unzumutbare Lärmbeeinträchtigung darstellt, ist zu beachten</p> <p>Zudem hat sich gemäß Schreiben der Stadt Neustadt am Rübenberge vom 23.12.2003 (Ihr Zeichen 60 Wp/Ja 5202) das Gebiet für die Bewohner der Hans-Böckler-Str. 44,46,48 und 50 schleichend zu einem Mischgebiet entwickelt und in dem von der Stadt Neustadt am Rübenberge ein Antrag auf Wohnnutzung genehmigt wurde.</p> <p>Es liegt ein Mischgebiet nach Ansicht der Stadt Neustadt am Rübenberge vor.</p> <p>Eine tatsächliche Durchführung der Baumaßnahmen kann nicht erfolgen, da die Stadt Neustadt am Rübenberge nicht gewillt ist Lärmschutzmaßnahmen im Bebauungsplan vorzusehen:</p>	



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Nach der Begründung im Entwurf vom 23.10.2023</p> <p>„Eine Lärmschutzwand kommt für die Stadt Neustadt am Rübenberge aus städtebaulichen Gründen sowie aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit nicht in Betracht.“</p> <p>Die Flurstücke 178/35, 178/32, 178/36 liegen im eingeschränkten Gewerbegebiet, in dem Gewerbe-/Verkehrslärm das Wohnen nicht wesentlich stören darf. Von außen einwirkende Schallquellen sind zu berücksichtigen und führen — nach der Begründung zum geänderten Bebauungsplan (Seite 32 in Verbindung mit dem Schalltechnischen Gutachten vom 21.März 2023) - zu einer unzumutbaren Lärmbeeinträchtigung.</p> <p>Die Einhaltung von Grenzwerten ist nicht gegeben, die Begründung zum Bebauungsplan vom 23.10.2023 und das dazugehörige Gutachten vom 21.März 2023 gehen fälschlicherweise von einem Gewerbegebiet statt eines eingeschränkten Gewerbegebiets bzw. nach o.a. Bestätigungsschreiben der Stadt Neustadt am Rübenberge eines Mischgebiets aus.</p> <p>Dies ist ein grober Formfehler, da die Grenzen der Lärmbelästigung im Gutachten für die Flurstücke im eingeschränkten Gewerbegebiet (u.a. Flurstück 178/32) falsch angegeben sind.</p> <p>Maßnahmen zum Lärmschutz sind zwingend vorzunehmen. Es liegt eine Pflicht der Behörden zum Einschreiten vor.</p> <p>Ich beantrage den geänderten Bebauungsplan in der vorliegenden Form zu verwerfen, da die Stadt Neustadt am Rübenberge diesen formfehlerbehafteten Bebauungsplan offensichtlich ermessensfehlerhaft und amtspflichtverletzend aufgestellt hat.</p> <p>Ich beantrage eine Überplanung des Bebauungsplans mit Variantenprüfung auf Lärmschutzmaßnahmen.</p> <p>Es wird beantragt, im Bebauungsplan die Schallgrenze nach DIN 18005 für die Anwohner der Hans-Böckler-Str. 44 bis 50 zu berücksichtigen, da die</p>	



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Stadt Neustadt am Rübenberge ausdrücklich und schriftlich bestätigt hat, dass es sich um ein Mischgebiet handelt.	



BETEILIGUNG DER BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt. Zu diesem Zweck sind Ihnen die Planunterlagen des geänderten Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 175 „Straßenüberführung der Bahntrasse südliche Kernstadt“ der Stadt Neustadt am Rübenberge, am 07.11.2023 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 22.11.2023 digital zum Download zur Verfügung gestellt worden.

Von folgenden Adressaten liegen keine Stellungnahmen vor:

- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- Naturschutzbeauftragter westlich der Leine, Herr Thiele
- Naturschutzbeauftragter östlich der Leine, Herr Mages
- Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf
- BUND Kreisgruppe Region Hannover, Herr Hertwig
- BUND Kreisgruppe Region Hannover
- Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer e. V. ÖSSM
- Naturschutzbund NABU, Ortsverband Neustadt
- NABU Niedersachsen – Landesgeschäftsstelle
- Stadt Neustadt a. Rbge. – FB 2 – Bürgerdienste
- Stadt Neustadt a. Rbge. – FB 3 – Infrastruktur
- Stadt Neustadt a. Rbge. – FD 61 – Stadtplanung
- Stadt Neustadt a. Rbge. – FD 30 – Recht, Versicherung und Feuerwehr
- Stadt Neustadt a. Rbge. – Bürgermeisterreferat
- Stadt Neustadt a. Rbge. – FD 66 Tiefbau / Verkehrsbau
- Stadt Neustadt a. Rbge. – FD 66 Tiefbau
- Stadt Neustadt a. Rbge. – FD 66 Tiefbau / gewidmete Flächen / Verkehrsflächen
- Stadt Neustadt a. Rbge. – FD 66 Tiefbau / Beitragswesen



- Stadt Neustad a. Rbge. – FD 91 Immobilien SG 230 - Liegenschaften

Folgende Träger öffentlicher Belange haben mit ihrem Schreiben keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht; eine Abwägung ist somit nicht erforderlich:

- Ev.-luth. Johannes Kirchengemeinde, Kirchenvorstand, 13.11.2023
- PLEdoc GmbH, 09.11.2023
- Neustadt am Rübenberge – Abt. Denkmalschutz, 22.11.2023

Die folgenden Stellungnahmen sind in Bezug auf die darin enthaltenen Anregungen geprüft worden. Im Folgenden wird der Inhalt dieser Stellungnahmen entsprechenden Abwägungs- und Beschlussvorschlägen gegenübergestellt:

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1. Region Hannover, 22.11.2023	
Zu dem Bebauungsplan Nr.175 "Straßenüberführung der Bahntrasse südliche Kernstadt" der Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:	Es wird auf die nachfolgenden Punkte 1.1 bis 1.5 verwiesen.
1.1 Raumordnung Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.	Zu 1.1 Es wurden keine neuen abwägungsrelevanten Inhalte vorgetragen. Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.
1.2 Naturschutz Aus naturschutzrechtlicher Sicht ergeht folgende Stellungnahme zu dem o.g. Planverfahren: Aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wird noch einmal auf die erteilte Ausnahmegenehmigung vom 10.01.2023 verwiesen.	Zu 1.2 Es wurden keine neuen abwägungsrelevanten Inhalte vorgetragen. Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Dabei ist besonderes Augenmerk auf die darin vorgegebenen Fristen zu setzen; gerade auch was die Umsetzung von Maßnahmen angeht.</p> <p>Das betrifft u.a. auch die anzufertigende Planung und auch die Umsetzung der Maßnahmen, die sich aus der Ausnahmegenehmigung vom 10.01.2023 ergeben.“</p>	
<p>1.2.1 Anlage Ausnahmegenehmigung Naturschutz vom 10.01.2023</p> <p>aufgrund Ihres Antrages per E-Mail vom 20.12.2022 erteile ich Ihnen gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) folgende Ausnahme von den artenschutz-rechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG:</p> <p>Sie dürfen auf den Flurstücken 149/4 und 147/4, Flur 14 in der Gemarkung Neustadt, Stadt Neustadt a. Rbge., Lebensraum der dortigen Populationen von Bluthänflingen, Girlitzen, Goldammern, Rebhühnern und Staren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch Entfernen der dortigen Gehölze und Grünflächen nur im unbedingt notwendigen Umfang und unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen beseitigen.</p> <p>Nebenbestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die geplanten Gehölzrodungen etc. dürfen entsprechend § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatschG ab sofort bis zum 28.02.2023 durchgeführt werden. 2. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen, die den o. g. natur- bzw. artenschutzrechtlichen Eingriff ausgleichen sollen, sind zeitnah mit einem geeigneten Fachbüro zu entwickeln und mit der UNB der Region Hannover — Herrn Rohrpasser — abzusprechen. Die entsprechenden Planungen müssen bis zum 31.12.2023 und die nachfolgende Umsetzung bis zum 31.12.2024 abgeschlossen sein. 3. Sollten Abweichungen von den geplanten Maßnahmen bzw. Vorhaben, die Sie in Ihrem umseitig genannten Antrag aufgeführt haben, auftreten, so sind mir diese unverzüglich mitzuteilen. Die weitere — ggf. geänderte — Vorgehensweise ist mit der UNB einvernehmlich abzusprechen. Der Antrag 	<p>Zu 1.2.1</p> <p>Die Ausnahmegenehmigung liegt der Stadt bereits vor. Es wurden keine neuen abwägungsrelevanten Inhalte vorgetragen.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>vom 20.12.2022 sowie die ergänzenden Ausführungen in der E-Mail vom 23.12.2022 sind insoweit Bestandteil dieses Bescheides.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Bluthänflinge, Girlitze, Goldammern, Rebhühner und Stare gehören nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) BNatSchG als europäische Vogelarten zu den besonders geschützten Tierarten. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>Von diesem Verbot kann u. a. gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG aus sog. anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Ausnahme erteilt werden, soweit zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der jeweiligen Population dieser Art(en) nicht verschlechtert.</p> <p>Das überwiegende öffentliche Interesse besteht aufgrund einer Entschärfung des dortigen Straßenverkehrsaufkommens im Zuge der Kreuzung mit der stark frequentierten Bahnstrecke Hannover — Bremen und dem damit verbundenen Bau einer Bahnüberführung, für die zusätzlicher (Straßen-)Raum benötigt wird.</p> <p>Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme liegen hier also vor, so dass diese unter Einhaltung der zusätzlich genannten Nebenbestimmungen erteilt werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Nebenbestimmung Nr. 1 dient insbesondere der Beachtung der Vorgaben des § 39 BNatSchG, damit das im Regelfall ab Anfang März jeden Jahres beginnende Brutgeschäft sämtlicher einheimischer Vogelarten nicht noch weiter gestört bzw. beeinträchtigt wird. - Mit der Nebenbestimmung Nr. 2 wird ein zeitlicher Rahmen für die Kompensation vorgegeben, weil ansonsten der Nutzen für die betroffenen Tierarten nicht — mehr - gegeben wäre. Die entsprechend notwendigen Maß- 	

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>nahmen sind möglichst zeitnah umzusetzen, damit sie ihre funktionale Wirkung überhaupt entfalten können. Dadurch wird eine zumindest annähernd zeitliche Habitatkontinuität gewährleistet, so dass Bluthänflinge, Girlitze, Goldammern, Rebhühner, Stare etc. wieder einen Lebensraum haben, der für sie geeignet ist und den sie auch tatsächlich nutzen können.</p> <p>- Durch die Nebenbestimmung Nr. 3 wird noch einmal der Bezug zu den einzelnen Antragsinhalten und den von Ihnen getroffenen Zusagen hergestellt.</p> <p>Die o. g. Nebenbestimmungen sind daher insgesamt zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem BNatSchG und insbesondere für den Erhaltungszustand der Populationen der umseitig genannten Arten vor Ort geeignet und erforderlich.</p> <p><u>Kostenentscheidung:</u></p> <p>Die Kosten dieser Ausnahmegenehmigung haben Sie zu tragen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem beigefügten Kostenfestsetzungsbescheid.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Der Bescheid ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und ersetzt keine anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.</p> <p><u>Ihre Rechte:</u></p> <p>Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Region Hannover in Hannover erhoben werden.</p>	
<p>1.3 Untere Waldbehörde</p> <p>Von Seiten der Unteren Waldbehörde bestehen keine Anregungen oder Bedenken zur o. g. Planung.</p>	<p>Zu 1.3</p> <p>Es wurden keine neuen abwägungsrelevanten Inhalte vorgetragen.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>1.4 Bodenschutz</p> <p>Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.</p> <p>Die Untere Bodenschutzbehörde ist jedoch im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren für die betreffende/n Flächen/n zu beteiligen.</p>	<p>Zu 1.4</p> <p>Es wurden keine neuen abwägungsrelevanten Inhalte vorgetragen.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
<p>1.5 Gewässerschutz</p> <p>Zu der o.g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.</p> <p>Für die Versickerung des Niederschlagswassers ist ein gesonderter Antrag bei der Region Hannover zu stellen.</p>	<p>Zu 1.5</p> <p>Es wurden keine neuen abwägungsrelevanten Inhalte vorgetragen.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
<p>2. Eisenbahn-Bundesamt, 22.11.2023</p>	
<p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes Außenstelle Hannover als Planfeststellungsbörde für die Eisenbahnen des Bundes (DB Netz AG), Gegen die von der Stadt Neustadt am Rübenberge vorgesehene Planungsänderung beim Bebauungsplan "Straßenüberführung Bahntrasse südlich der Kernstadt" südlich des Bahnübergangs "Siemensstraße", bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes Außenstelle Hannover keine Bedenken.</p> <p>Im Übrigen verweise ich auf meine Stellungnahme vom 09.11.2022 zum B-Plan "Straßenüberführung Bahntrasse südlich der Kernstadt".</p> <p>Einen Hinweis möchte ich noch geben:</p> <p>Durch die Änderung des Bebauungsplanes dürfen wie bereits in der Stellungnahme zum Bebauungsplan "Straßenüberführung Bahntrasse südlich der Kernstadt" erwähnt, Bahnanlagen nicht geändert werden.</p> <p>Diese Änderung müsste ggfs. im derzeitig laufenden Verfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz für die "Aufhebung des Bahnübergangs Siemensstraße" geprüft werden.</p>	<p>Zu 2</p> <p>Die Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes betreffen nicht den Bereich des Plangenehmigungsverfahrens zur Aufhebung des Bahnübergangs Siemensstraße. Dies liegt weiterhin außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.</p> <p>Es wurden keine weiteren neuen abwägungsrelevanten Inhalte vorgetragen.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Dieses Plangenehmigungsverfahren wird auf Antrag der DB Netz AG von meinem Kollegen Herr Matthias Tews, Tel. 0511-3657136 federführend bearbeitet.</p> <p>Er ist am 27.11.2023 wieder im Dienst.</p>	
<p>3. Deutsche Bahn AG, 22.11.2023</p>	<p>Zu 3</p>
<p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise keine Bedenken.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Die o.g. Vorhaben wurden in enger Abstimmung mit der DB Netz AG geplant. Wir haben daher keine weiteren Hinweise oder Anmerkungen zu den Vorhaben.</p> <p>Wir bitten um die Übersendung des Abwägungsergebnisses mit Angabe unseres Aktenzeichens. Für Rückfragen stehen wir gerne zu Verfügung.</p>	<p>Es wurden keine neuen abwägungsrelevanten Inhalte vorgetragen.</p> <p>Die Planung erfolgte in enger Abstimmung mit der DB Netz AG. Es wird mit keinerlei negativer Beeinträchtigung der Sicherheit des Schienenverkehrs gerechnet. Lediglich in der Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen der Leichtigkeit des Verkehrs kommen. Im Rahmen der Ausführung kommt es zu bereits mit der DB Netz AG abgestimmten Sperrzeiten. Die weiteren Erfordernisse werden im Rahmen der Ausführungsplanung mit der DB Netz AG abgestimmt. Für die Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Eine Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis erfolgt nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>

Neustadt am Rübenberge, den

